



OGH-Entscheidung über die Haftung von gewerblichen Geschäftsführern

Verantwortung auf gewerbliche Vorschriften begrenzt

Kürzlich hat sich der Oberste Gerichtshof mit der Frage beschäftigen müssen, ob der gewerberechtliche Geschäftsführer einer Bau-GmbH wegen nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge durch die GmbH dem Krankenversicherungsträger persönlich haftet.

Der OGH hielt eingangs fest, dass der gewerberechtliche Geschäftsführer (nicht der unternehmensrechtliche!) einer Bau-GmbH für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist, nicht aber für die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes stehender Rechtsvorschriften. Regelungen, die zwar zur Gewerbeausübung in Beziehung stehen, wie zum Beispiel sozialversicherungsrechtliche Vorschriften, scheiden für die Verantwortlichkeit des gewerberechtlichen Geschäftsführers aus.

Aus den von der klagenden Krankenkasse in der Klage genannten gewerberechtlichen Vorschriften (§§ 13, 16, 19 und 87 Gewerbeordnung 1994) ergab sich keine ausdrückliche Verpflichtung des gewerberechtlichen Ge-

schaftsführers zur Abführung der Krankenkassenbeiträge. Die Krankenkasse warf aber im Prozess die Frage auf, ob nicht dennoch die Gewerbeordnung aufgrund ihres allgemeinen Schutzzwecks zur Begründung eines Schadenersatzanspruchs gegen den gewerberechtlichen Geschäftsführer herangezogen werden könnte.

HAFTUNG NICHT FÜR ALLE RECHTSVORSCHRIFTEN

Der OGH schloss sich dieser Ansicht nicht an. Der Zweckbereich der von der Krankenkasse herangezogenen Bestimmungen der Gewerbeordnung liegt in der fachlich einwandfreien Gewerbeausübung. Nur diese liegt im Verantwortungsbereich des gewerberechtlichen Geschäftsführers. Gemäß § 39 Abs 1 Gewerbeordnung ist der gewerberechtliche Geschäfts-

führer dem Gewerbeinhaber gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich. Seine Aufgabe ist es demnach nur, auf die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften zu achten. Sein Verantwortungsbereich ist dabei auf die gewerberechtlichen Vorschriften begrenzt, die die Ausübung des Gewerbes betreffen. Eine Haftung gegenüber Dritten kommt nur dann in Betracht, wenn eine dritt-schützende gewerberechtliche Vorschrift verletzt wird. Dies war aber hier nicht der Fall.

Der OGH prüfte aber eine mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des gewerberechtlichen Geschäftsführers. Der OGH erachtete eine Haftung als Beitragstätter nach den §§ 153c und 153d des Strafgesetzbuches (Vorenthalten von SV-Beiträgen und BUAG-Zuschlägen, „Sozialbetrug“) als nicht ausgeschlossen. § 153d Absatz 1 und 3 StGB lauten:

„(1) Wer als Dienstgeber Beiträge zur Sozialversicherung dem berechtigten Versicherungsträ-


ger oder Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse betrügerisch vorenthält, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Betrügerisch handelt, wer schon die Anmeldung zur Sozialversicherung oder die Meldung bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse mit dem Vorsatz vorgenommen hat, keine ausreichenden Beiträge oder Zuschläge zu leisten.

(3) Nach Abs. 1 und 2 ist gleich einem Dienstgeber zu bestrafen, wer die Tat als leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, oder zwar ohne Einverständnis mit dem Dienstgeber, aber als dessen leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) begeht.“

HAFTUNG BEI VORSÄTZLICHEM TATBEITRAG

Nach Ansicht des OGH wäre eine Haftung des gewerberechtlichen Geschäftsführers für vorenthalte SV-Beiträge dann begründbar, wenn er einen vorsätzlichen Tatbeitrag zu tatbildlichen Handlungen im Sinne der §§ 153c

und 153d StGB des unternehmensrechtlichen Geschäftsführers geleistet hätte. Dieser Tatbeitrag könne auch darin liegen, dass der beklagte gewerberechtliche Geschäftsführer der Bau-GmbH seine Gewerbeberechtigung mit dem Vorsatz zur Verfügung stellte, an

einem betrügerischen Vorenthalten von SV-Beiträgen durch den unternehmensrechtlichen Geschäftsführer mitzuwirken. Zur Klärung dieser Frage verwies der OGH das Verfahren an das Erstgericht zur Verfahrensergänzung zurück. 

AUTOR

Dr. Georg Karasek

Dr. Georg Karasek ist Gründungspartner bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH. Er ist auf Baurecht, Vergaberecht, Immobilien- und Architektenrecht, sowie auf die Vertretung vor Gerichten und Schiedsgerichten spezialisiert. Er berät zahlreiche namhafte Bau-, und Immobilienprojekte und ist neben seiner anwaltlichen Tätigkeit auch Lehrbeauftragter der Universität Wien und Mitglied der Gesellschaft für Baurecht. Neben zahlreicher laufender Vortragstätigkeit zu bau- und vergaberechtlichen Themen sowie zum Architektenrecht ist Dr. Georg Karasek auch Senatsmitglied im Bundeskommunikationssenat (seit 2001), Schiedsrichter bei der Wirtschaftskammer Österreich und dem Bauschiedsgericht des österreichischen Normungsinstituts sowie Autor zahlreicher Fachbücher und Artikel über Vertrags- und Baurecht.





**Die Nr. 1
am Bau**

hagebau
SCHILOWSKY
seit 1926 **Baustoffe & Baufachmarkt**

**PROFiberatung &
FACHMARKTKompetenz**
... alles aus einer Hand!

ZENTRALE
2620 Neunkirchen
Sandgasse 4
Tel: +43 (0) 2635 62 629
Fax: +43 (0) 2635 62 629 85

NIEDERLASSUNG WIEN
1220 Wien
Hirschstettner Straße 63
Tel: +43 (0) 1 283 83 73
Fax: +43 (0) 1 283 83 73 32

baustoffe@schilowsky.at **www.schilowsky.at**